

# **B-Plan Nr. 01-007 KÖ-Bogen II, Änderung Teilbereich südlich Gustaf-Gründgens-Platz - Artenschutzgutachten Stufe 1 -**

**Auftraggeber**



**Projektbearbeitung**

Dipl.-Biologin Annette Schulte

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Schulte'.

*Aufgestellt:*

*Gelsenkirchen, den 30. April 2015*

---

## **Hamann & Schulte**

**Umweltplanung · Angewandte Ökologie**

Koloniestraße 16

D-45897 Gelsenkirchen

Telefon 0209/ 598 07 71

Telefax 0209/ 598 08 60

eMail [info@hamannundschulte.de](mailto:info@hamannundschulte.de)

Home [www.hamannundschulte.de](http://www.hamannundschulte.de)



## Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<b>1 Einleitung, Aufgabenstellung</b>	<b>3</b>
<b>2 Methodik</b>	<b>4</b>
<b>3 Artenschutzrechtliche Betrachtung</b>	<b>4</b>
3.1 Gesetzliche Grundlagen	4
3.2 Potenzialeinschätzung für Vorkommen planungsrelevanter Arten	6
3.3 Analyse der Messtischblatt-Liste	8
3.4 Weitere europäische Vogelarten	9
<b>4 Planungshinweise</b>	<b>10</b>
<b>5 Zusammenfassung</b>	<b>10</b>
<b>6 Literatur, Quellen</b>	<b>12</b>
<b>Anhang: Protokoll A der Artenschutzprüfung</b>	<b>14</b>

## Tabellenverzeichnis

<b>Tabelle 1</b>	Mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände	5
------------------	---	---

## Abbildungsverzeichnis

<b>Abbildung 1</b>	B-Plan Nr. 01-007 - KÖ-Bogen II - Änderung Teilbereich südlich Gustaf-Gründgens-Platz (Entwurf)	3
<b>Abbildung 2</b>	Gebäudefront an der Schadowstraße (23.01.2015)	7
<b>Abbildung 3</b>	Gebäudefront am Gustaf-Gründgens-Platz (23.01.2015)	7



## 1 Einleitung, Aufgabenstellung

Im Rahmen des Planvorhabens "Kö-Bogen" in der Innenstadt von Düsseldorf nordöstlich der Königsallee sind umfangreiche städtebauliche Neuordnungen aktuell in der Umsetzungsphase bzw. z. T. schon abgeschlossen.

Dabei hat sich im laufenden Planungs- und Umsetzungsprozess herausgestellt, dass im Bereich zwischen der Shadowstraße und dem Gustaf-Gründgens-Platz eine Änderung der geplanten Neubebauung sinnvoll ist. Statt ursprünglich vier Gebäuden sollen nur zwei Gebäude mit einem veränderten räumlichen Zuschnitt errichtet werden. Dazu ist eine Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Nr. 01-007 - Kö-Bogen II" in diesem Bereich notwendig (s. Abbildung 1).



**Abbildung 1** B-Plan Nr. 01-007 - KÖ-Bogen II - Änderung Teilbereich südlich Gustaf-Gründgens-Platz (Entwurf)

Im Rahmen der Aufstellung des rechtskräftigen Bebauungsplanes (damals B-Plan "Nr. 5477/125 - Kö-Bogen - 2. Bauabschnitt") wurde 2010 ein Artenschutzgutachten erstellt (HAMANN & SCHULTE 2010). Die jetzt vorgesehene 1. Änderung des B-Planes macht eine Aktualisierung des damaligen artenschutzrechtlichen Gutachtens in Hinblick auf das geänderten städtebaulichen Vorhaben erforderlich.

Der vorliegende Fachbeitrag baut auf das Artenschutzgutachten von 2010 auf und beurteilt, ob sich durch die neue Planung eine veränderte artenschutzrechtliche Betrachtung nach § 44 (1 und 5) BNatSchG (vgl. MUNLV 2010, MWEBWV 2010) ergeben kann.

## 2 Methodik

Zur Prüfung der aktuellen Geländesituation wurde am 23. Januar 2015 eine intensive Begutachtung des Bereiches der 1. Änderung des B-Planes vorgenommen. Die Gebäudestrukturen, die abgerissen werden sollen, wurden in Hinblick auf Veränderungen gegenüber dem Zustand von 2010 überprüft und mit Hilfe eines Fernglases auf potenzielle Vogelbrutplätze oder Fledermausquartiere abgesucht.

Der Gehölzbestand randlich der Gebäude besteht aus vier Platanen sowie einer Robinie mit geringem bis mittleren Baumholz. Er wurde auf das Vorhandensein von Nestern oder Baumhöhlen als potenziellen Ruhe- bzw. Fortpflanzungsstätten planungsrelevanter Vogel- oder Fledermausarten abgesucht.

Es wurden die Daten aus 2010 ausgewertet. Damals erfolgten Geländebegehungen im Mai und Juli 2010 inkl. Fledermausausflugskontrollen.

## 3 Artenschutzrechtliche Betrachtung

### 3.1 Gesetzliche Grundlagen

In den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG ist der besondere Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen verankert. Die Beachtung dieser Vorschriften ist Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens.

Schutz- und Untersuchungsgegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung sind:

- die Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL)
- die europäischen Vogelarten
- die nach der EG-Artenschutzverordnung streng geschützten Arten
- die nach einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit streng geschützten Arten



Um bei der geforderten Berücksichtigung der europäischen Vogelarten zu einer methodisch und arbeitsökonomisch sinnvollen Eingriffsbeurteilung und zur sachgerechten Vereinfachung von Genehmigungsverfahren zu kommen, gilt es als anerkannter Grundsatz, die von KIEL (2005) definierten planungsrelevanten Arten intensiv - Art für Art - zu beurteilen (s. auch KAISER 2014, MUNLV 2007, MWEBWV 2010). Hierzu gehören:

- alle streng geschützten Vogelarten
- Arten des Anhanges I Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und Artikel 4 (2) VS-RL
- Rote-Liste-Arten (landesweite Gefährdung) nach LANUV (2011)
- Koloniebrüter

Innerhalb der Gruppe der geschützten Vogelarten kommt ihnen eine besondere naturschutzfachliche Bedeutung zu. Alle anderen europäischen Vogelarten befinden sich in Nordrhein-Westfalen in einem günstigen Erhaltungszustand. Es wird davon ausgegangen, dass sie so allgemein verbreitet, häufig und ungefährdet sind, dass eine Einzelfallbetrachtung in der Regel nicht notwendig ist.

Die möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind in Tabelle 1 in Kurzfassung zusammengestellt.

**Tabelle 1** Mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände

<b>Gesetzesnorm</b>	<b>betroffene Arten</b>	<b>Verbotstatbestand</b>
§ 44, Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG	Tierarten Anhang IV FFH-RL, streng geschützte Arten und europäische Vögel	Töten oder Verletzen von Tieren oder deren Entwicklungsformen
§ 44, Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	Tierarten Anhang IV FFH-RL, streng geschützte Arten und europäische Vögel	Erhebliche Störung während bestimmter Zeiten
§ 44, Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG	Tierarten Anhang IV FFH-RL, streng geschützte Arten und europäische Vögel	Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Entsprechend § 44, Abs. 5 Satz 2 BNatSchG ist bei Arten des Anhang IV der FFH-RL, bei den nach einer Rechtsverordnung streng geschützten Arten sowie bei europäischen Vogelarten das Verbot des § 44, Abs. 1, Nr. 3 und in Hinblick auf die damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigung wild lebender Tiere auch das Tötungsverbot gemäß § 44, Abs. 1, Nr. 1 nicht relevant, soweit die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. "Unvermeidbar" bedeutet in diesem Zusammenhang, dass alle vermeidbaren Tötungen oder sonstigen Beeinträchtigungen zu unterlassen sind, d. h. alle geeigneten und zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen müssen ergriffen werden (MUNLV 2010). Soweit erforderlich, können dazu vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.



Störungen im Sinne des § 44, Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG sind nur dann erheblich, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Die Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG sind in § 45, Abs. 7 geregelt. Gemäß § 45, Abs. 7 S. 1 Nr. 5 i.V.m. S. 2 BNatSchG darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen
- und keine zumutbaren Alternativen vorhanden sind
- und sich der Erhaltungszustand der Population bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtert bzw. bei einer Art des Anhanges IV der FFH-Richtlinie günstig bleibt.

In der folgenden artenschutzrechtlichen Beurteilung werden die Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie, die streng geschützten Arten und die planungsrelevanten Vogelarten (nach KIEL 2005, MUNLV 2007, KAISER 2014) betrachtet.

Die mögliche Beeinträchtigung aller anderen - nur national - besonders geschützten bzw. gefährdeten Arten ist nach den allgemeinen Regeln zum Artenschutz (§ 39 BNatSchG) und der Eingriffsregelung (§ 15, Abs. 1 BNatSchG) zu beurteilen.

### **3.2 Potenzialeinschätzung für Vorkommen planungsrelevanter Arten**

Die angestrebte Änderung in der Bebauung schafft keine gänzlich neue planungsrechtliche Situation. Es entfällt der selbe Gebäudekomplex wie schon bei der ursprünglichen Planung. Dabei handelt es sich um mehrstöckige Wohn-/Geschäftshäuser mit weitgehend glatten Wand- und Fensterfronten sowie Flachdächern (s. Abbildung 2, Abbildung 3). Es kann daher auf die im Rahmen des B-Planverfahrens (Nr. 5477/125) im Jahr 2010 erarbeiteten Unterlagen (HAMANN & SCHULTE 2010) aufgebaut werden.

Für den im Änderungsverfahren betroffenen Bereich konnten 2010 keine planungsrelevanter Arten nachgewiesen werden. Bei der Begehung 2015 war- jahreszeitlich bedingt (außerhalb der Aktivitätsphase der Fledermäuse und außerhalb der Brutzeit ) - nicht mit Nachweisen zu rechnen.

Das Angebot an Höhlungen und Spalten ist sehr gering. Größere Nischen sind zum Schutz vor Straßentauben mit Netzen verhängt bzw. mit abweisenden Drahtstiften bewehrt. Ein Brutplatzpotenzial für planungsrelevante, Gebäude bewohnende Vögel ist nicht vorhanden.





**Abbildung 2** Gebäudefront an der Schadowstraße (23.01.2015)



**Abbildung 3** Gebäudefront am Gustaf-Gründgens-Platz (23.01.2015)



In 2010 konnten im Rahmen von Ausflugskontrollen keine Fledermäuse an dem Gebäudekomplex festgestellt werden. Auch für diese Artengruppe ist das Angebot potenzieller Quartiere als sehr gering einzuschätzen. Da jedoch von der 2010 im Umfeld (insb. im Hofgarten) jagend nachgewiesenen Zwergfledermaus auch sehr kleine Spalten und Höhlungen in der Außenfassade oder im Dachbereich (z. B. in der Attika bei Flachdächern) genutzt werden, die nicht von außen auf Besatz zu kontrollieren sind, ist eine Quartiernutzung dort nicht vollständig auszuschließen.

Die Zwergfledermaus ist als Kulturfolgerart jedoch in der Lage, neu entstehende Quartiere zu besiedeln. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch Wegfall von Quartieren in Abrissgebäuden ist daher nicht anzunehmen.

Der Baumbestand wurde auf Höhlen und Horste überprüft. Horste (Greifvögel, Krähen) und Baumhöhlen wurden nicht gefunden.

### 3.3 Analyse der Messtischblatt-Liste

Das Plangebiet liegt auf dem Messtischblatt-Quadranten 4706/4 (Düsseldorf); in der nachfolgenden Analyse werden die im Fachinformationssystem des LANUV (LANUV 2015) für diesen Messtischblatt-Quadranten aufgeführten Arten betrachtet.

Dabei ist jedoch folgendes zu beachten:

- Die MTB-Quadranten-Listen und Verbreitungskarten sind u. U. nicht vollständig, z. B. sind viele Fledermausarten noch nicht flächendeckend erfasst. Es ist also nicht sichergestellt, dass nicht noch weitere planungsrelevante Arten auf dem MTB-Quadranten oder sogar im Plangebiet vorkommen.
- Es müssen jedoch grundsätzlich alle vorkommenden planungsrelevanten Arten betrachtet werden - auch dann, wenn sie (noch) nicht im Fachinformationssystem erfasst sind.
- Der Bezugsraum auf MTB-Quadranten-Ebene lässt andererseits keinesfalls den Schluss zu, dass all diese Arten auch im - sehr viel kleineren - Untersuchungsgebiet auftreten.

Für die folgenden in der MTB-Quadranten-Liste aufgeführten Arten kann ein **Vorkommen grundsätzlich ausgeschlossen** werden, da sich innerhalb des Plangebietes keine der für die jeweilige Art essentiellen Habitatstrukturen (z. B. Gewässer, ausreichend große Offenlandflächen, Wälder) befinden:

<b>Europäische Vogelarten</b>	Feldlerche, Flussregenpfeifer, Gartenrotschwanz, Habicht, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Sperber, Steinkauz, Waldkauz
<b>Amphibien</b>	Kleiner Wasserfrosch
<b>Libellen</b>	Asiatische Keiljungfer



Die folgenden in der MTB-Quadranten-Liste aufgeführten Arten können das Untersuchungsgebiet einschließlich des näheren Umfeldes potenziell zur Nahrungssuche (teilweise auch nur im Luftraum) nutzen. Ein Potenzial für Fortpflanzungsstätten (Brutplätze) ist jedoch nicht vorhanden. Sie wären von dem Eingriff **nicht erheblich betroffen**, da die Eingriffsfläche im Verhältnis zu den zur Nahrungssuche beanspruchten Flächen sehr klein ist und ausreichend Raum zum Ausweichen in der Umgebung besteht:

<b>Europäische Vogelarten</b>	Turmfalke, Wanderfalke
-------------------------------	------------------------

Für die folgende potenziell auftretende planungsrelevante Art können Vorkommen im Plangebiet nicht vollständig ausgeschlossen werden (s. Kap. 3.2):

<b>Fledermäuse</b>	Zwergfledermaus
--------------------	-----------------

### 3.4 Weitere europäische Vogelarten

Weitere gebäudebrütende, nicht planungsrelevante Vogelarten wie Hausrotschwanz, Haussperling oder Mauersegler wurden 2010 an dem betreffenden Gebäudekomplex nicht festgestellt. Da sich die Struktur der Gebäude zwischenzeitlich nicht verändert hat, ist auch ein aktuelles Auftreten 2015 weitgehend auszuschließen.

Die fünf Bäume im Umfeld des Gebäudekomplexes bieten nur ein sehr geringes Brutplatzpotenzial für wenige, im versiegelten Innenstadtbereich auftretende Arten wie Amsel, Rabenkrähe, Türken- oder Ringeltaube. Ihre Populationen befinden sich sowohl auf lokaler als auch auf biogeografischer Ebene in einem günstigen Erhaltungszustand, so dass Beeinträchtigungen auf Populationsebene auszuschließen sind. Individuelle Verluste während der Baustellenphase ("Tötungsverbot" nach § 44 (1), Nr. 1 BNatSchG), Zerstörung von Nestern (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG) sowie Störungen während der Fortpflanzungszeit (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG) können vermieden werden, wenn die Beseitigung der Gehölze außerhalb der Brutzeit, also im Zeitraum von September bis Februar durchgeführt wird.



## 4 Planungshinweise

Konkrete Hinweise auf artenschutzrechtliche Konflikte zum vorliegenden Planvorhaben ergeben sich nicht. Da jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, dass Fledermäuse in dem zum Abriss anstehenden Gebäudekomplex Quartiere beziehen oder dass (nicht planungsrelevante) Vögel in den Bäumen brüten, werden im Folgenden Hinweise zur Konfliktvermeidung bzw. -minderung gegeben.

- Neben den im Umfeld nachgewiesenen Zwergfledermäusen kann eine Nutzung der Gebäude durch weitere Arten (v. a. Rauhhaufledermaus, Zweifarbfledermaus) insbesondere während der Durchzuges oder als Winterquartier nicht völlig ausgeschlossen werden. Das Potenzial möglicher Quartiere ist aufgrund der Gebäudestruktur im Vorfeld nicht vollständig zu kontrollieren. Im Rahmen der Baumaßnahmen ist daher rechtzeitig zu klären, wer als fachkundiger Ansprechpartner kurzfristig zur Stelle sein kann, wenn bei Abrissarbeiten Fledermäuse gefunden werden sollten.
- Zum Schutz von Fledermausindividuen sollte der Abriss von Gebäuden nach Möglichkeit im Herbst (Oktober/November) - in der Zeit außerhalb der Wochenstubenzeit und Überwinterungsphase - erfolgen. Eine mögliche Gefährdung von Fledermäusen ist dann deutlich geringer, da sich die Wochenstuben aufgelöst haben, die Tiere sich aber auch noch nicht im Winterschlaf befinden und auf andere Quartiere in der Umgebung ausweichen können.
- Bei den Brutvögeln können generell individuelle Verluste während der Baustellenphase ("Tötungsverbot" nach § 44 (1), Nr. 1 BNatSchG), Zerstörung von Nestern (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG) sowie Störungen während der Fortpflanzungszeit (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG) vermieden werden, wenn die Beseitigung der Gehölze außerhalb der Brutzeit (März bis August) durchgeführt wird.

## 5 Zusammenfassung

Im Rahmen des Planvorhabens "Kö-Bogen II" in der Innenstadt von Düsseldorf soll im Bereich zwischen der Schadowstraße und dem Gustaf-Gründgens-Platz eine Änderung der geplanten Neubebauung erfolgen. Statt ursprünglich vier Gebäuden sollen nur zwei Gebäude mit einem veränderten räumlichen Zuschnitt errichtet werden. Dazu ist eine Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Nr. 01-007 - Kö-Bogen II" in diesem Bereich notwendig.

Im Rahmen der Aufstellung des rechtskräftigen Bebauungsplanes (damals B-Plan "Nr. 5477/125 - Kö-Bogen - 2. Bauabschnitt") wurde 2010 ein Artenschutzgutachten erstellt (HAMANN & SCHULTE 2010). Die jetzt vorgesehene Änderung des B-Planes macht eine Aktualisierung des damaligen artenschutzrechtlichen Gutachtens in Hinblick auf das geänderte städtebauliche Vorhaben erforderlich.



Die angestrebte Änderung in der Bebauung schafft keine gänzlich neue planungsrechtliche Situation. Es kann daher auf die im Rahmen des B-Planverfahrens (Nr. 5477/125) im Jahr 2010 erarbeiteten Unterlagen (HAMANN & SCHULTE 2010) aufgebaut werden.

Das vorliegende Artenschutzgutachten zum B-Plan Nr. 01-007 - Kö-Bogen II - Änderung Teilbereich südlich Gustaf-Gründgens-Platz kommt zu dem Schluss, dass ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sehr unwahrscheinlich ist. Ein Vorkommen von Fledermausquartieren an den Gebäuden oder von (nicht planungsrelevanten) Brutvögeln in dem Baumbestand kann aber nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden. Zur Konfliktvermeidung bzw. -minderung wird daher empfohlen:

- Beginn der Abbrucharbeiten im Herbst (Oktober/November)
- Beseitigung der Gehölze außerhalb der Brutzeit

Sollten diese Zeiten nicht einzuhalten sein, ist im Vorfeld ein fachkundiger Ansprechpartner zu benennen, der kurzfristig zur Stelle sein kann, wenn bei Abrissarbeiten Fledermäuse gefunden werden sollten bzw. der die Bäume kurz vor der Fällung auf aktuelle Vogelbruten begutachtet.



## 6 Literatur, Quellen

BNATSCHG (Bundesnaturschutzgesetz): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), in Kraft getreten am 01. März 2010, zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl I Nr. 3 S. 95, 99) in Kraft getreten am 29.01./01.08.2013.

HAMANN & SCHULTE (2010): Kö-Bogen 2. BA, Bebauungsplan Nr. 5477/125 - Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung. Gutachten im Auftrag der Landeshauptstadt Düsseldorf, Amt für Verkehrsmanagement. 23 S. + Anhang.

KAISER, M. (2014): Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW; Stand 23.12.2014; Datei: Ampelbewertung planungsrelevante Arten NRW - ampelbewertung\_planungsrelevante\_arten\_20141223.pdf.

KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen Heft 1/2005, S. 12-17.

LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2 Bände - LANUV-Fachbericht 36: Recklinghausen.

LANUV (Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2015): Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 4706 (Düsseldorf) auf <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/47064>. Download am 30.04.2015.

MUNLV (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (Hrsg.) (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Broschüre, Düsseldorf, 257 S.

MUNLV (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 - in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.

MWEBWV (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen) (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010. Düsseldorf.



RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ("EG-Vogelschutzrichtlinie") ABl. L. 103, S. 1; kodifiziert durch die RL 2009/147/EG vom 30.11.2009, ABl. L 20, S. 7.

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ("FFH-Richtlinie"), ABl. Nr. L206/7 vom 22.07.92, zuletzt geändert durch RL 2006/105/EG vom 20.11.2006, ABl. L 363, S. 368.

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN: Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels ("EG-ArtSchVO"), ABl. EG 1997 Nr. L 61, S. 1; zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 318/2008 der Kommission vom 31.03.2008, ABl. L 95, S.3.



## Anhang: Protokoll A der Artenschutzprüfung



# Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

## A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

### Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): B-Plan Nr. 01-007 - KÖ-Bogen II - Änderung Teilbereich südlich Gustaf-Gründgens-Platz

Plan-/Vorhabenträger (Name): \_\_\_\_\_ Antragstellung (Datum): \_\_\_\_\_

Im Rahmen des Planvorhabens "KÖ-Bogen II" in der Innenstadt von Düsseldorf soll im Bereich zwischen Shadowstraße und Gustaf-Gründgens-Platz eine Änderung der geplanten Neubebauung erfolgen. Statt ursprünglich vier Gebäuden sollen nur zwei Gebäude mit einem veränderten räumlichen Zuschnitt errichtet werden.

### Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?  ja  nein

### Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

#### Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?  ja  nein

#### Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

### Stufe III: Ausnahmeverfahren

#### Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

### Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

#### Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

#### Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

### Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

#### Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.